

# Evaluierungsbericht gemäß § 12 Stromkostenzuschussgesetz (SKZG)

Entwicklungen von Endkundentarifen während der Geltung des  
Stromkostenzuschussgesetzes

Wien, 2025

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Gregor Thenius, Lukas Zwieb, Christian Furtwängler –

Österreichische Energieagentur

Gesamtumsetzung: Referat V/2a Strom- und Gasmarkt

Wien, 2025. Stand: 27. Juni 2025

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an  
[Post.V2a-25@bmwet.gv.at](mailto:Post.V2a-25@bmwet.gv.at)

## Inhalt

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1 Gegenstand dieses Berichts .....	5
1.2 Funktionsweise des Stromkostenzuschusses.....	6
<b>2 Entwicklung der Strompreise .....</b>	<b>9</b>
2.1 Angebotene Tarife.....	9
2.2 Aktive Verträge.....	14
2.3 Gerichtliche Entscheidungen zu Preisanpassungen.....	19
<b>3 Schlussfolgerungen.....</b>	<b>21</b>
3.1 Entwicklung der Energiepreise für Haushalte .....	21
3.2 Energiepreise durch Entwicklungen am Großhandelsmarkt erklärbar.....	21
3.3 Rolle der Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses .....	22
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>23</b>



# 1 Einleitung

Ziel des Stromkostenzuschussgesetzes war die Verringerung der Kostenbelastung von Haushalten während der Zeit erhöhter Strompreise, um eine leistbare Stromversorgung sicherzustellen.

## 1.1 Gegenstand dieses Berichts

Dieser Bericht wird gemäß § 12 des Stromkostenzuschussgesetzes erstellt. Dieses sieht eine Evaluierung des geschaffenen Förderinstrumentes bis spätestens Juli 2025 vor. Dabei ist insbesondere auf die während der Geltung des Bundesgesetzes erfolgten Preisanpassungen der Lieferanten einzugehen.

Hintergrund dieses gesetzlichen Auftrags ist die Sorge, dass der geschaffene Zuschuss die Wechselbereitschaft von Haushaltkundinnen und Haushaltkunden (nachfolgend Endkund:innen) verringern könnte. Infolgedessen könnten Anbieter dazu verleitet werden, strategische Tarifangebote am oberen Ende des durch den Stromkostenzuschuss entstandenen effektiven Preisrahmens zu platzieren oder trotz fallender Strompreise im Großhandel auf Preissenkungen zu verzichten.

Um die tatsächlichen empirischen Auswirkungen zu untersuchen, werden Entwicklungen von Endkundentarifen (für Bestands- und Neukunden) während der Geltung des Stromkostenzuschussgesetzes dargestellt. Die Auswertung stützt sich auf öffentlich zugängliche Daten, insbesondere aus Erhebungen der E-Control, und vergleicht die Tarife mit Großhandelspreisentwicklungen im gleichen Zeitraum. Die erzielten Ergebnisse werden eingeordnet, wobei weitere relevante Marktentwicklungen berücksichtigt werden.

Ferner werden Fälle qualitativ beschrieben, in denen Preisänderungen im Nachhinein gerichtlich für ungültig erklärt oder außergerichtliche Einigungen zur Vermeidung nachträglicher Anpassungen getroffen wurden.

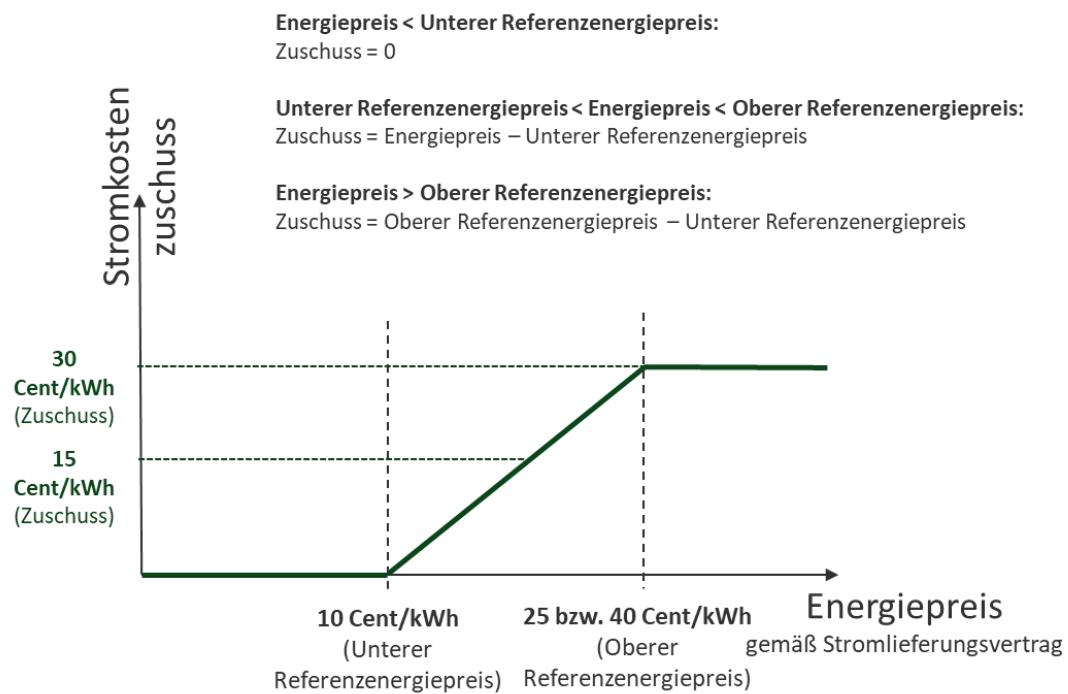
## 1.2 Funktionsweise des Stromkostenzuschusses

Das *Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden* (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG, BGBl. I Nr. 156/2022) sah für den in § 5 (1) bestimmten Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024 einen Stromkostenzuschuss für ein Grundkontingent für natürliche Personen mit zugeordnetem Haushaltslastprofil vor. Dieser Zeitraum wurde mit der Änderung des Stromkostenzuschussgesetzes (BGBl. I Nr. 156/2022, idF BGBl. I Nr. 199/2023) auf 31. Dezember 2024 verlängert.

Die Höhe des Stromkostenzuschusses bemaß sich dabei gemäß § 5 (2) anhand der Differenz zwischen dem *gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreis* und dem sogenannten *unteren Referenzenergiepreis*. Überstieg der gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarte Energiepreis den sogenannten *oberen Referenzenergiepreis*, wurde lediglich die Differenz zwischen den Referenzenergiepreisen als Stromkostenzuschuss wirksam. Die Funktionsweise ist in Abbildung 1 illustriert. Anzuwenden war dies für die Energieverbräuche bis zur Höhe des *Grundkontingents* (2.900 kWh/Jahr); auf übersteigende Energiemengen wurde kein Stromkostenzuschuss ausgezahlt.

Der *gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarte Energiepreis* wurde hierbei – gemäß Begriffsbestimmung in § 2 (1) – definiert als der *von der Haushaltkundin oder dem Haushaltkunden zu zahlende Preis für die Lieferung von Strom in Cent/kWh, der alle verrechneten Bestandteile des Energieanteils, wie insbesondere den Arbeitspreis, den Grundpreis sowie einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, umfasst*. Nicht umfasst waren Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben sowie andere aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingehobene Beträge (zum Beispiel Gebrauchsabgaben) oder gewährte Zuschüsse. So wurde außerdem auch die Umsatzsteuer unverändert auf Basis des nicht bezuschussten Energiepreises berechnet und erhoben.

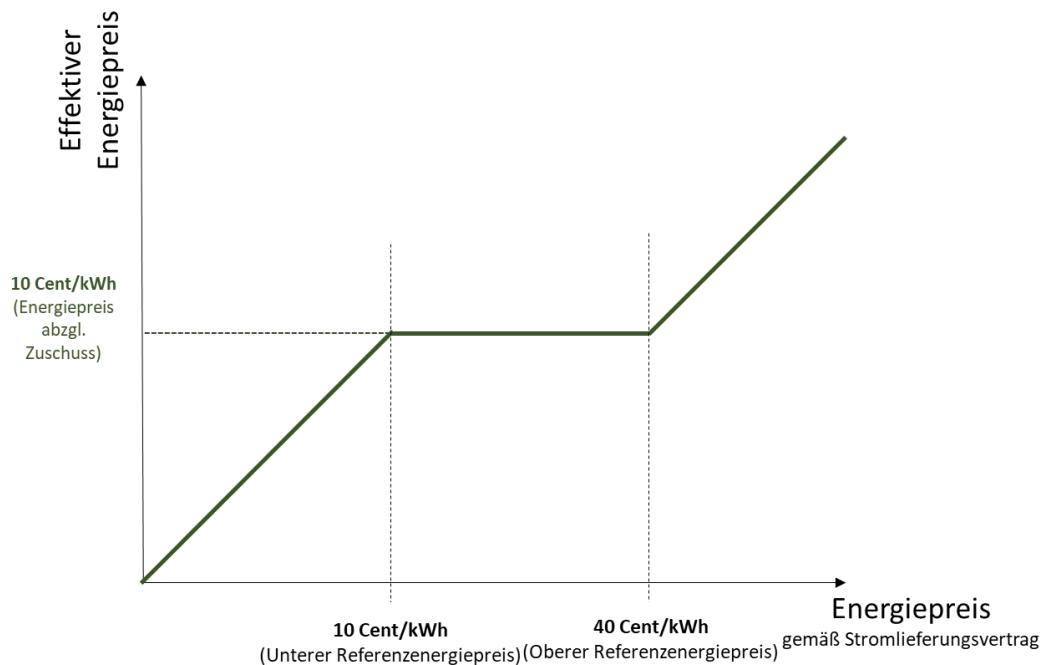
Abbildung 1: Veranschaulichung der Auszahlung des Stromkostenzuschusses in Abhängigkeit des Energiepreises gemäß Stromlieferungsvertrag



Quelle: Eigene Darstellung

Die Auswirkungen des Zuschusses auf die effektiven Energiepreise der Endkund:innen sind in Abbildung 2 abgebildet. Durch die Förderungszahlung wurden Energiepreisniveaus zwischen 10 ct/kWh und 40 ct/kWh so auf 10 ct/kWh gedeckelt, erst bei Energiepreisen über 40 ct/kWh wurden übersteigende Preisanteile an die Endkund:innen verrechnet.

Abbildung 2: Effektiver Energiepreis der Endkund:innen in Abhängigkeit des Energiepreises gemäß Stromlieferungsvertrag



Quelle: Eigene Darstellung

Der obere Referenzenergiepreis wurde durch die *Verordnung zur Anpassung des im Stromkostenzuschussgesetz festgelegten oberen Referenzenergiepreises sowie Verlängerung der Gewährung des Stromkostenergänzungszuschusses, BGBl. II Nr. 167/2024*, vom 28. Juni 2024 mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 2024 auf 25 ct/kWh gesenkt.

Zusätzlich zum Stromkostenzuschuss für ein Grundkontingent wurde auf Antragsbasis ein Stromkostenergänzungszuschuss für Haushalte mit vier oder mehr Personen gewährt. Dieser wurde pauschal bemessen und die Bemessung wies keinen weiteren Zusammenhang mit verbrauchten Stommengen oder dem Energiepreis gemäß Stromlieferungsvertrag auf. Ähnliches gilt für den Netzkostenzuschuss, der in Höhe von 75 % der vom Netzbetreiber zu verrechnenden Netzentgelte, höchstens jedoch mit 200 Euro bemessen wurde.

Der Stromkostenzuschuss wurde nicht als direkte Zahlung an Endkund:innen geleistet, sondern auf der Rechnung der Lieferanten in Abzug gebracht und die Differenz dem Bundesministerium für Finanzen in Rechnung gestellt.

## 2 Entwicklung der Strompreise

In der folgenden Analyse wird der Netto-Energiepreis der zugrunde liegenden Tarife betrachtet, da nur dieser für die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Evaluierung des Stromkostenzuschusses relevant ist. Netzkosten, Steuern und Abgaben sowie Rabatte sind in den Werten nicht enthalten. Die Untersuchung der Entwicklung der Energiepreise für Endkund:innen erfolgt auf zwei Ebenen:

- Informationen zu **Tarifangeboten laut Tarifkalkulator der E-Control zu ausgewählten Stichtagen**: Dadurch können die Verteilung der einzelnen angebotenen Tarife und deren tendenzieller Verlauf über die Zeit dargestellt werden.
- **Energiepreise** basierend auf Veröffentlichungen der E-Control: Diese sind mengengewichtet und repräsentieren somit den durchschnittlichen Energiepreis für Endkund:innen zum jeweiligen Zeitpunkt.

### 2.1 Angebotene Tarife

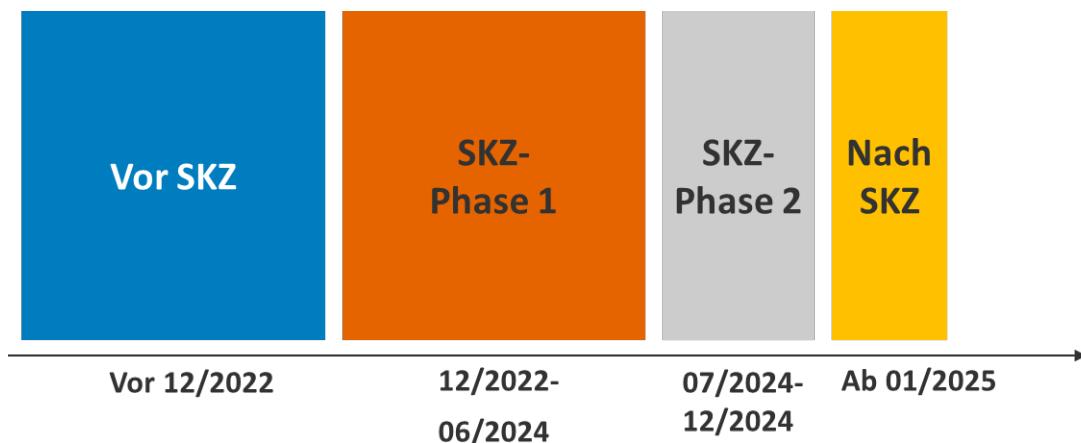
Abbildung 4 zeigt die zum jeweiligen Zeitpunkt angebotenen Energiepreise zwischen 2019 und 2025, wobei das Standardprodukt gemäß Tarifkalkulator herangezogen wurde.<sup>1</sup> Die Datenabfrage erfolgte jeweils zu den Stichtagen am 1. April und 1. Oktober. Die Datenpunkte repräsentieren den Beginn der Gültigkeit des Tarifs.

---

<sup>1</sup> Der Tarifkalkulator-Datensatz enthält die angebotenen Standardprodukte an folgenden Postleitzahlen: 1010 (Wien), 3400 (NÖ, zum Beispiel Klosterneuburg), 4020 (Linz), 4050 (OÖ, zum Beispiel Traun), 5020 (Salzburg), 6020 (Tirol, zum Beispiel Innsbruck), 6050 (Tirol, zum Beispiel Landeck), 6900 (Vorarlberg, zum Beispiel Bregenz), 7000 (Burgenland, zum Beispiel Eisenstadt), 8020 (Steiermark, Graz), 9020 (Kärnten, Klagenfurt) und 9520 (Kärnten, zum Beispiel Ossiachberg).

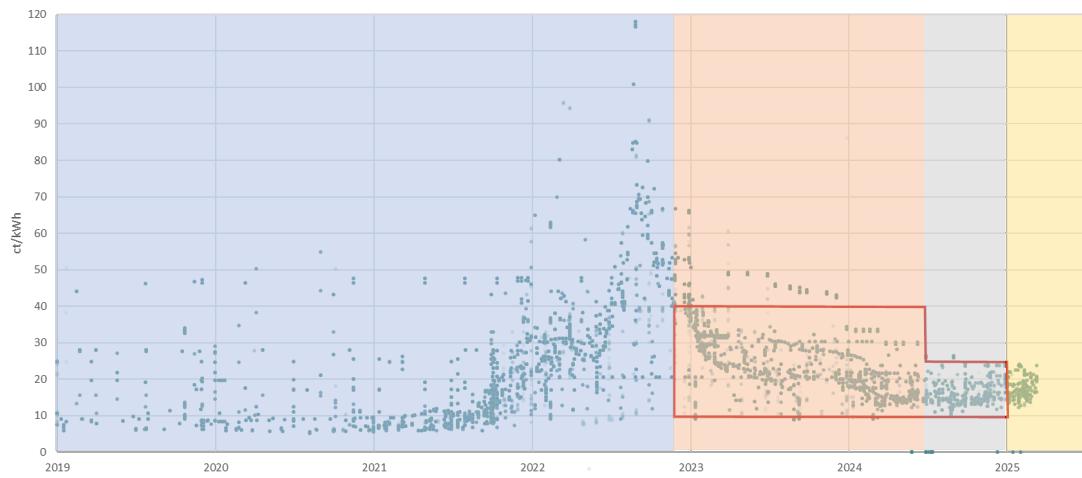
In den folgenden Darstellungen werden die angebotenen Tarife farblich vier Förderphasen zugeordnet (SKZ ist die Abkürzung für Stromkostenzuschuss).

Abbildung 3: Phasen der Analyse



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 4: Energiepreise (Standardprodukt) während der Gültigkeit des Stromkostenzuschusses



Quelle: Tarifkalkulator E-Control, Auswertung AEA

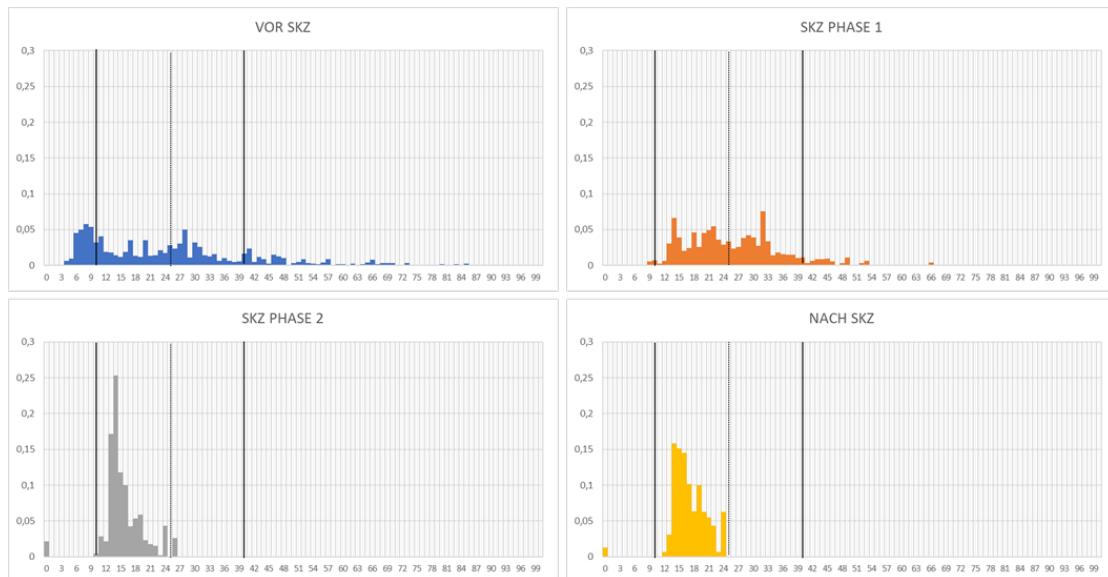
Die rot umrandete Fläche repräsentiert auf der x-Achse den Gültigkeitszeitraum und auf der y-Achse die Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses.

Das Gesamtbild der angebotenen Energiepreise zeigt deutlich den Preissprung infolge der Energiekrise im Jahr 2022. Vor allem in diesem Jahr gab es eine Vielzahl von Angeboten mit Preisen deutlich über 40 Cent/kWh. Solche Preise waren allerdings in geringerer Zahl auch in den Jahren davor schon zu beobachten. Ein Blick auf den Zeitraum vor der Energiekrise zeigt, dass auch damals teure Angebote vorhanden waren. Seit Mitte 2023 sanken die Energiepreise tendenziell, und seit Ende 2024 wurden keine neuen Angebote über 25 Cent/kWh registriert. Die Streuung der Angebote hat seit 2023 abgenommen und ist mit Anfang 2025 deutlich geringer als vor der Energiekrise.

Eine Häufung der angebotenen Energiepreise in der Nähe der Referenzenergiepreise von 40 Cent/kWh (ab 1.12.2022) und 25 Cent/kWh (ab 1.7.2024) kann aus der obigen Abbildung nicht in signifikanter Weise identifiziert werden.

In Abbildung 5 ist auf der y-Achse der Anteil der angebotenen Tarife mit dem jeweiligen Energiepreis in Cent/kWh (x-Achse) für die vier Phasen dargestellt.

Abbildung 5: Verteilung der angebotenen Energiepreise in den Phasen des SKZ



Quelle: Tarifkalkulator E-Control, Auswertung AEA

Vor Inkrafttreten des Stromkostenzuschusses (blau) gab es eine hohe Streuung der Tarife, die in Teilen durch den starken Energiepreisanstieg vor Einführung der Maßnahme bedingt ist. In der ersten Phase des Stromkostenzuschusses (orange) verschwanden viele günstige Angebote und die Streuung der Tarife verringerte sich. Es

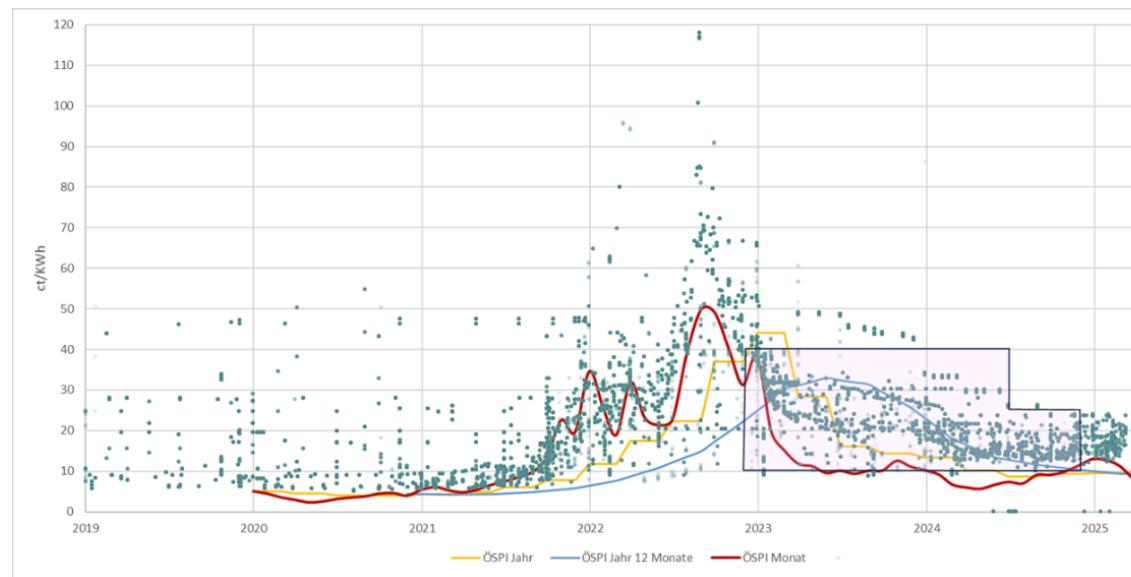
kann keine Häufung von Tarifangeboten in der Nähe des oberen Referenzenergiepreises von 40 Cent/kWh beobachtet werden. In Phase 2 (grau) sanken die angebotenen Energiepreise und die Streuung der Angebote reduzierte sich weiter. Die stärkste Häufung der Angebote lag deutlich unter dem neuen oberen Referenzenergiepreis von 25 Cent/kWh. Es ist jedoch bei diesem Wert auch eine gewisse Konzentration der Angebote erkennbar. In der Phase nach dem Stromkostenzuschuss streuen die Tarifangebote deutlich weniger als im vorangegangenen Zeitraum. Die Häufung beim oberen Referenzenergiepreis von 25 Cent/kWh ist trotz Wegfall des Zuschusses höher als zuvor.

In einem weiteren Schritt werden die angebotenen Energiepreise den Entwicklungen am Großhandelsmarkt gegenübergestellt. Dies erfolgt in Abbildung 6 über den Zeitraum von 2019 bis Anfang 2025 und in den zwei darauffolgenden Abbildungen mit Fokus auf die Zeit vor der Einführung beziehungsweise während der Gültigkeit des Stromkostenzuschusses.

Für die Darstellung der Benchmarks am Großhandelsmarkt werden drei Vergleichswerte auf Basis des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) der Österreichischen Energieagentur herangezogen:

- **ÖSPI-Monat:** Hierbei handelt es sich um einen kurzfristigen Preisindex, der sich als Durchschnitt aller Settlementpreise des jeweiligen Monatsfutures während des Vormonats (zum Beispiel für Juni 2025 im Mai 2025) berechnet.
- **ÖSPI (alias „ÖSPI alte Methode“):** Dies ist ein langfristiger Preisindex, der sich als Durchschnitt aller Settlementpreise der nächsten vier Quartalsfutures (im Juni 2025 etwa für die Produkte Q3 und Q4 2025 sowie Q1 und Q2 2026) während der vorherigen neun Monate (in diesem Beispiel von September 2024 bis Mai 2025) berechnet.
- **ÖSPI 12-Monatsmittelwert:** Dieser Wert bildet den gleitenden Durchschnitt der zwölf letzten ÖSPI-Werte vor dem jeweiligen Datum ab. Er stellt die durchschnittlichen Beschaffungskosten eines Lieferanten dar, der fortlaufend gemäß ÖSPI-Strategie (gleichmäßige fortlaufende Beschaffung der kommenden vier Quartalsprodukte) beschafft und jeden Monat die Tarife eines Zwölftels seiner Endkund:innen anhand der Entwicklung des ÖSPI anpasst.

Abbildung 6: Tarifentwicklung im Vergleich zu Großhandels-Benchmarks



Quelle: Tarifkalkulator E-Control, AEA, Auswertung AEA

Abbildung 7: Tarifentwicklung im Vergleich zu Großhandels-Benchmarks (Zoom auf den Zeitraum vor Einführung des Stromkostenzuschusses)

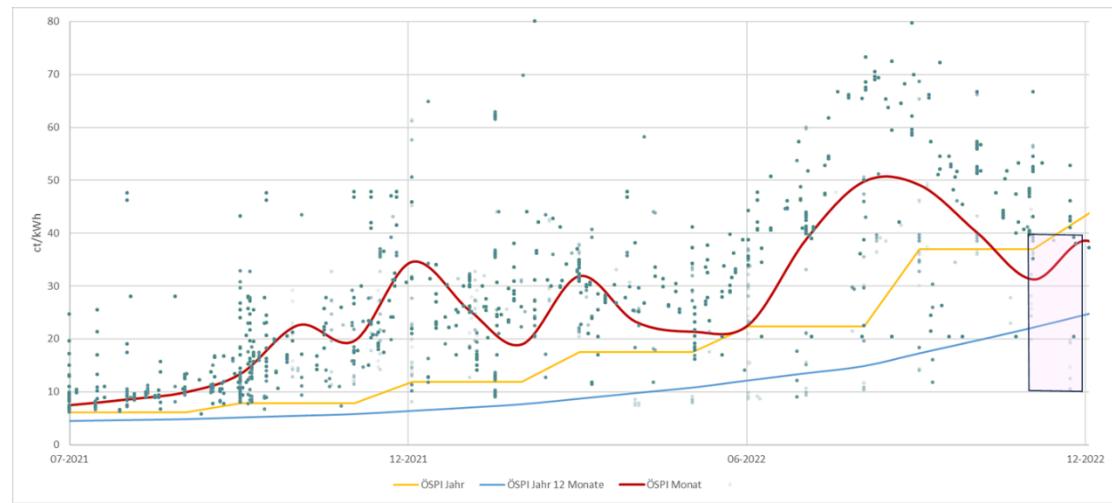
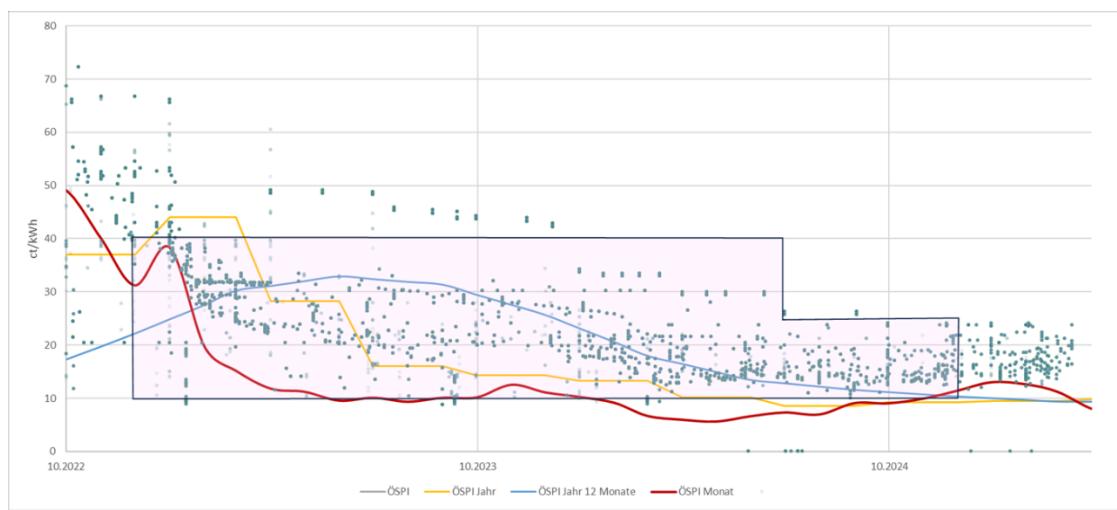


Abbildung 8: Tarifentwicklung im Vergleich zu Großhandels-Benchmarks (Zoom auf die Phasen während und nach Einführung des Stromkostenzuschusses)

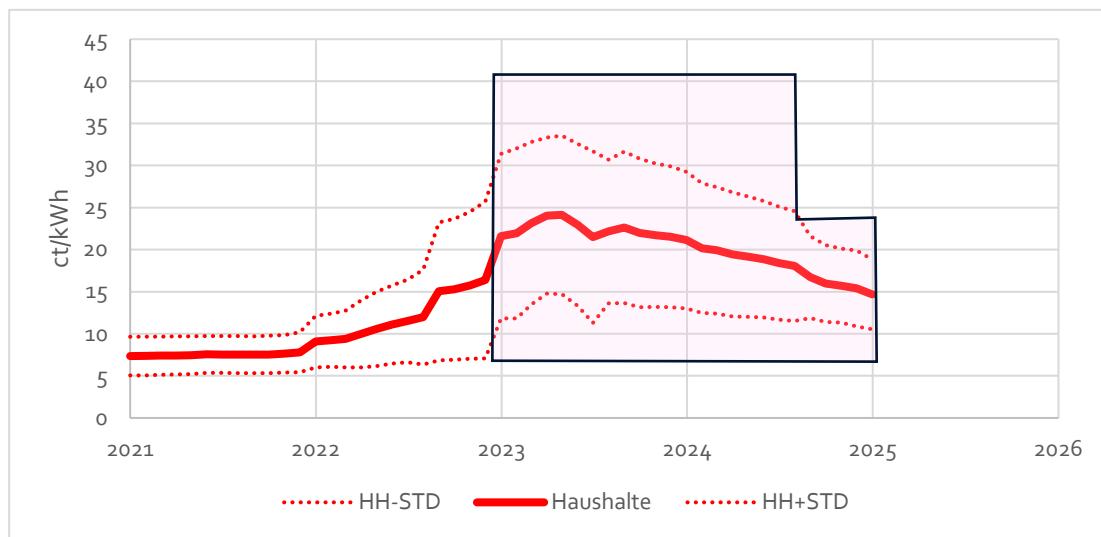


Die angebotenen Tarife vor Einführung des Stromkostenzuschusses lassen sich durch die Entwicklung des ÖSPI-Monat gut beschreiben; das heißt, viele Anbieter orientierten ihre Neuangebote stark an den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisniveaus. Ab circa Jänner 2024 liegen alle Neutarife unter dem oberen Referenzenergiepreis mit einer großen Streuung innerhalb der Zuschussgrenzen. Tendenziell folgen die angebotenen Tarife über die gesamte Dauer der Fördermaßnahme mit einer gewissen Verzögerung der Entwicklung der Großhandelspreise.

## 2.2 Aktive Verträge

Die bisherige Analyse hatte Tarifangebote als Grundlage, ohne dabei Informationen über die tatsächliche Zahl an Endkund:innen mit diesen Tarifen miteinzubeziehen. Alternativ werden im Folgenden Auswertungen auf Basis von Daten zu aktiven Stromlieferverträgen herangezogen, die auf Veröffentlichungen der E-Control basieren. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um tatsächliche Verträge handelt und somit bei der Interpretation der Zahlen auch die Wechselbereitschaft der Endkund:innen eine Rolle spielt.

Abbildung 9: Durchschnitt und Streuung der Energiepreise von Haushaltkundenverträgen (HH: Haushalte, STD: Standardabweichung)

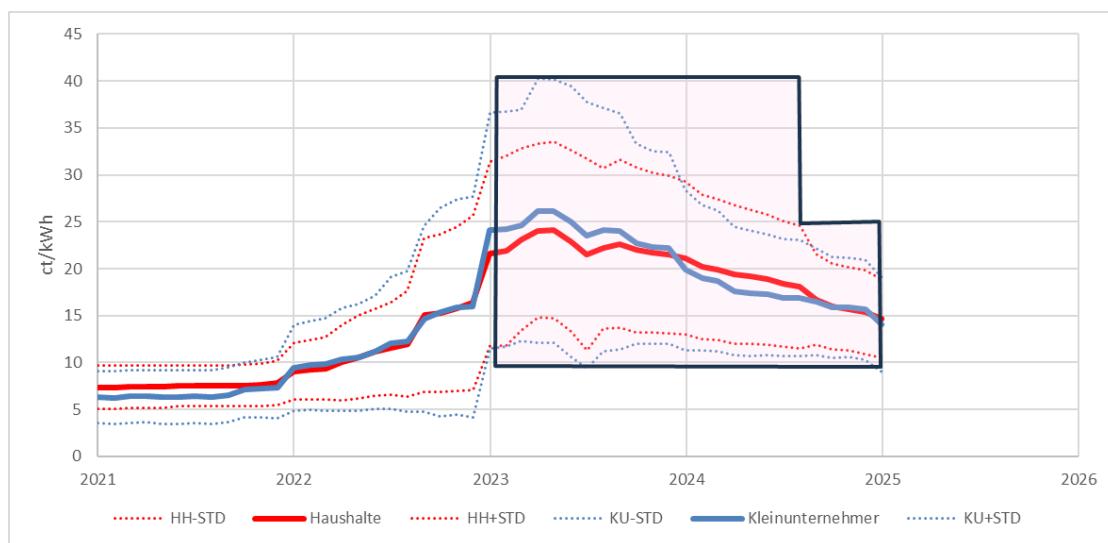


Quelle: E-Control, Auswertung AEA

In Abbildung 9 sind die mittleren Energiepreise bestehender Stromlieferverträge als durchgezogene rote Linie dargestellt; die mittleren Energiepreise, die um die Standardabweichung erhöht (HH+STD) beziehungsweise vermindert (HH-STD) wurden, sind strichiert dargestellt. Die farblich hinterlegte Fläche repräsentiert auf der x-Achse den Gültigkeitszeitraum und auf der y-Achse die Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses.

Die durchschnittlichen Energiepreise und deren Standardabweichung lagen während des gesamten Gültigkeitszeitraums des Stromkostenzuschusses innerhalb der Referenzenergiepreise, wobei – erkennbar durch die Standardabweichung – eine hohe Streuung bestand. Der durchschnittliche Energiepreis überschritt dabei zu keinem Zeitpunkt 25 Cent/kWh. Mit der Reduktion des oberen Referenzenergiepreises von 40 auf 25 Cent/kWh fielen mit kurzer Verzögerung sowohl Mittelwert als auch Verteilung der Energiepreise sprunghaft. Aus dieser Beobachtung kann geschlossen werden, dass die Anpassung des oberen Referenzenergiepreises auf 25 Cent/kWh bereits einige Monate früher hätte erfolgen können.

Abbildung 10: Durchschnitt und Streuung der Energiepreise von Verträgen für Haushaltskund:innen und für Kleinunternehmen



Quelle: E-Control, Auswertung AEA

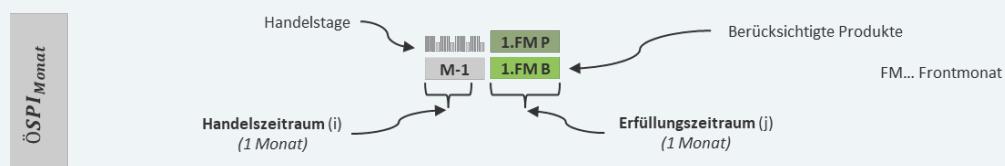
Der Vergleich mit durchschnittlichen Energiepreisen für Kleinunternehmen zeigt, dass diese ab Dezember 2022 stärker anstiegen und ab Anfang 2024 stärker abfielen als jene für Haushalte. Eine mögliche Erklärung ist, dass Verträge für Kleinunternehmen im Schnitt näher an der Marktentwicklung orientiert sind, das heißt, kürzere Preisgarantien beinhalten. Ab August 2024 gleichen sich die durchschnittlichen Energiepreise beider Gruppen an.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse wird untersucht, ob die Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltskundenpreise mit der Entwicklung der Großhandelspreise erklärbar ist. Dafür werden vier verschiedene Benchmarks definiert, die jeweils verschiedene Beschaffungsstrategien darstellen. Ziel ist nicht, eine konkrete Strategie abzubilden, sondern die Bandbreite möglicher Ergebnisse zu zeigen. Einzelne Ansätze können dennoch außerhalb des dargestellten Bereichs liegen (zum Beispiel, wenn eine noch langfristigere Beschaffungsstrategie gewählt wird oder wenn laufende Optimierungen durchgeführt werden).

### Infobox: Standardisierte Beschaffungsstrategien, basierend auf Strom-Future-Preisen

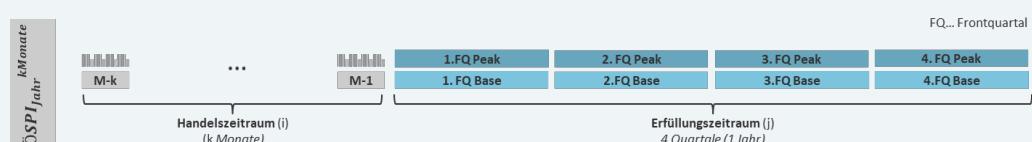
Im Handel für Strom-Futures gibt es verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Erfüllungszeitraumlängen; unter anderem kann Strom für zukünftige Monate, Quartale und Jahre über Energiebörsen wie die European Energy Exchange (EEX) gekauft und verkauft werden. Legt man Annahmen zugrunde, welche Produkte mit welcher Vorlaufzeit beschafft werden – also wie diese über einen längeren Zeitraum beschafft werden –, lassen sich durchschnittliche Beschaffungspreise ableiten.

Die vier hier genutzten Strategien sollen den Möglichkeitsraum hinsichtlich kurzfristiger und langfristiger Beschaffung möglichst gut abbilden. Das Resultat ist jeweils ein durchschnittlicher Beschaffungspreis für jeden Monat. Dabei werden die Handelsprodukte für Baseload (B) und Peakload (P) anhand der Länge ihrer jeweiligen zeitlichen Gültigkeit in jedem Monat zueinander gewichtet.



- ÖSPI-Monat – monatsweise kurzfristige Beschaffung**

Bei dieser Strategie wird der jeweilige folgende Monatsfuture beschafft und das jeweils einen Monat im Voraus.



- ÖSPI-Jahr1 – jahresweise kurzfristige Beschaffung (k = 1)**

Bei dieser Strategie werden die folgenden vier Quartalsprodukte (also ein ganzes Jahr) beschafft und mit der Beschaffung wird jeweils einen Monat im Voraus begonnen.

- ÖSPI-Jahr12 – jahresweise langfristige Beschaffung (k = 12)**

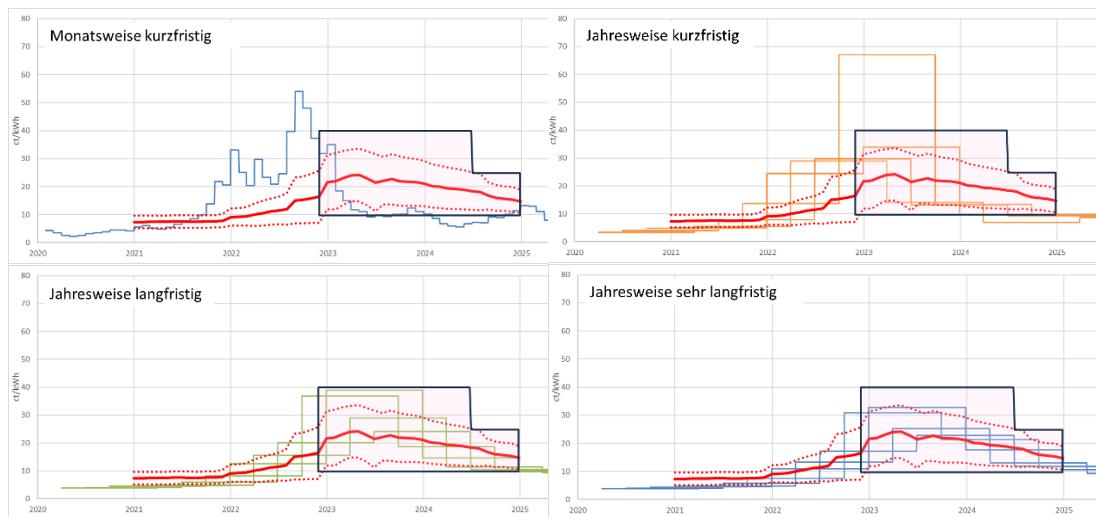
Bei dieser Strategie werden die folgenden vier Quartalsprodukte (also ein ganzes Jahr) beschafft und mit der Beschaffung wird jeweils zwölf Monate im Voraus begonnen.

- ÖSPI-Jahr24 – jahresweise sehr langfristige Beschaffung ( $k = 24$ )**

Bei dieser Strategie werden die folgenden vier Quartalsprodukte (also ein ganzes Jahr) beschafft und das jeweils 24 Monate (also zwei Jahre) im Voraus.

In Abbildung 11 werden die Ergebnisse der drei letztgenannten Strategien (ÖSPI-Jahr1, ÖSPI-Jahr12 und ÖSPI-Jahr24) für jeden Monat mit der Hilfe von überlappenden Rechtecken dargestellt, da sich die Lieferzeiträume für aufeinanderfolgende Monate überschneiden.

Abbildung 11: Vergleich der Energiepreise von Haushaltkundenverträgen mit möglichen Beschaffungsstrategien



Quelle: E-Control, EEX, Auswertung AEA

Es zeigt sich, dass im Zeitraum der Gültigkeit des Stromkostenzuschusses die Beschaffungspreise in allen vier Szenarien zu einem großen Teil durchgehend im Bereich zwischen 10 und 40 Cent/kWh und damit innerhalb der Grenzen des Stromkostenzuschusses lagen. Eine Ausnahme bildet die zweite Beschaffungsstrategie „Jahresweise kurzfristig“ (1-Jahres-Fixpreis, kurzfristig beschafft), die über weite Teile des Jahres 2023 Werte von über 40 Cent/kWh aufweist.

Insbesondere bei längerfristigen Beschaffungsstrategien wird deutlich, dass die Endkundenpreise dem Verlauf der Großhandelspreise grundsätzlich folgen. Das bedeutet, dass sich das Preissignal sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Großhandelspreisen mit Verzögerung bei den Energiepreisen für Endkund:innen bemerkbar macht.

Ein deutlicher zusätzlicher Einfluss der Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses auf den Verlauf der durchschnittlichen Energiepreise ist aus der letzten Abbildung nicht klar ableitbar. Einzig im Anschluss an die Reduktion des Referenzenergiepreises auf 25 Cent/kWh ab 1. Juli 2024 kann der bereits erwähnte etwas stärkere Rückgang der Energiepreise beobachtet werden, der sich nicht analog in den Großhandelspreisen beziehungsweise den darauf aufbauenden Beschaffungsstrategien widerspiegelt.

## 2.3 Gerichtliche Entscheidungen zu Preisanpassungen

Im Zeitraum der Geltung des Stromkostenzuschussgesetzes kam es zu einer Reihe von Preiserhöhungen durch Stromlieferanten, die nach Klagen durch Verbände oder Endkund:innen gerichtlich für ungültig erklärt wurden. Unterschiedlich ist dabei der Status der einzelnen Fälle bezogen auf die Instanz der Entscheidung sowie auf das Angebot von Vergleichen (meist in Form von Einmalzahlungen).

Nicht mit vertretbarem Aufwand nachvollziehbar ist, ob und zu welchen Zeitpunkt die Preiserhöhungen für welche Endkund:innen zurückgenommen wurden und ob Stromlieferanten entsprechende Rückzahlungen geleistet haben.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten dieser Fälle zusammenfassend dargestellt. Quelle dafür sind online verfügbare Informationen aus Presseaussendungen oder Websites von Energielieferanten und Konsumentenschutzorganisationen sowie Medienberichten.

Tabelle 1: Gerichtlich anhängige Energiepreiserhöhungen

<b>Stromlieferant und Zeitpunkt der Preiserhöhungen</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>Verbund: Mai 2022 März 2023</b>	Mai 2022: Einer Klage des VKI (Verein für Konsumenteninformation) wurde vom Handelsgericht Wien sowie in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht Wien stattgegeben. Den Kund:innen wurde basierend auf einem Vergleich mit dem VKI eine Ausgleichszahlung angeboten. März 2023: Nach einer Klage des VSV (Verbraucherschutzverein) hielt der OGH (Oberster Gerichtshof) am 28.3.2025 (Urteil 8 Ob 115/24f) fest, dass Preisänderungen seitens Verbund nicht zulässig waren. Die AGB der Verbund AG seien nicht geeignet, eine einseitige Preisänderung durch das Unternehmen zu rechtfertigen. Der ÖSPI sei als Begründung für eine Strompreiserhöhung seitens Verbund nicht geeignet.
<b>EVN: September 2022 mit Auswirkung bis April 2023</b>	Einer Sammelklage des VKI wurde vom Landesgericht (LG) Wiener Neustadt in erster Instanz und dem Oberlandesgericht (OLG) Wien in zweiter Instanz stattgegeben. Die Gerichtsurteile halten fest, dass die Preisänderungsklauseln der EVN irreführend und daher unzulässig waren. VKI und EVN einigten sich im Mai 2025 auf einen Vergleich, im Zuge dessen Stromkund:innen eine Ausgleichszahlung oder eine Gutschrift erhalten können.
<b>TIWAG: 2022 und 2023</b>	Das Bezirksgericht Innsbruck entschied, dass die Preiserhöhungen der TIWAG in den Jahren 2022 und 2023 unzulässig waren. Die Argumentation, dass der ÖSPI die kostenbestimmende Größe bei der Strombeschaffung ist, war für das Gericht nicht nachvollziehbar. Die TIWAG hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.
<b>KELAG: August 2023</b>	Es gab mehrere Klagen des VSV, dass Preisanpassungen nicht entsprechend EIWOOG transparent durchgeführt wurden. Erstinstanzlich wurde der KELAG recht gegeben. Der VSV hat Berufung eingelegt.
<b>Burgenland Energie: Ende 2022</b>	Es gab mehrere Klagen zu Preiserhöhungen mit unterschiedlichem Ausgang.
<b>Wien Energie: September 2022</b>	Hier ging es um Tarifanpassungen im September 2022, also vor In-Kraft-Treten des Stromkostenzuschusses. VKI und Wien Energie einigten sich auf eine Ausgleichzahlung zwischen 40 und 75 Euro, die Kund:innen ab März 2024 beantragen konnten.
<b>VKW: April 2023</b>	Die VKW hat ab 1. April 2023 ihren Stromtarif erhöht und sicherte gleichzeitig zu, Preiserhöhungen rückgängig zu machen, sollte ein Gericht diese als nicht rechtmäßig bewerten.

# 3 Schlussfolgerungen

## 3.1 Entwicklung der Energiepreise für Haushalte

Bereits in den Jahren vor 2022 gab es teure angebotene Energiepreise, die nicht über das Niveau der Großhandelspreise erklärbar waren. Auffällig ist dabei die hohe Streuung der Angebote in der Zeit schon vor Mitte 2022. Die Effekte der Gaspreiskrise 2022 sind sowohl in deutlichen Preissprüngen bei Tarifangeboten als auch in steigenden durchschnittlichen Energiepreisen erkennbar. Eine Vielzahl von angebotenen Energiepreisen (also exklusive Netzgebühren, Steuern und Abgaben) lag in diesem Zeitraum deutlich über 40 Cent/kWh; die durchschnittlichen Energiepreise erreichten aber nie dieses Niveau und lagen stets unter 25 Cent/kWh. Bereits im Jahr 2023 zeigten angebotene und durchschnittliche Energiepreise einen deutlichen Rückgang und folgten in plausibler Weise und etwas zeitverzögert der Entwicklung auf den Großhandelsmärkten. Über den gesamten Zeitraum kann kein verbreitetes strategisches Verhalten in Form einer nennenswerten Häufung von Angeboten in der Nähe der Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses beobachtet werden. Gleichzeitig ging die Streuung der Angebote im Vergleich mit der Zeit vor der Gaspreiskrise zurück. Mit Datenstand März 2025 gibt es seit Ende 2024 keine neuen Angebote über dem zuletzt gültigen Referenzenergiepreis von 25 Cent/kWh.

## 3.2 Energiepreise durch Entwicklungen am Großhandelsmarkt erklärbar

Sowohl bei den angebotenen Energiepreisen als auch bei den durchschnittlichen Energiepreisen aktiver Verträge ist die Entwicklung durch die entsprechenden Niveaus der Großhandelspreise erklärbar. Eine starke strukturelle Abweichung der Endkundenpreisentwicklung von einer um Preisadjustierungszyklen verzögerten Strompreisentwicklung im Großhandel ist nicht feststellbar. Der Einfluss der Großhandelspreise auf Endkundenpreise ist somit im Gegensatz zu etwaigen Einflüssen durch die Referenzenergiepreise klar erkennbar.

### 3.3 Rolle der Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die oberen Referenzenergiepreise von 40 Cent/kWh und 25 Cent/kWh passend gewählt wurden, da kein systematisch strategisches Verhalten hinsichtlich Angeboten in der Nähe dieser Preise beobachtet werden kann und die durchschnittlichen Energiepreise zu jedem Zeitpunkt abgedeckt waren. Diese Schlussfolgerung schließt einzelne strategische Angebote nicht aus. Auffällig ist, dass fast alle Energiepreisangebote mit Ende 2024 innerhalb der Spannweite der oberen und unteren Referenzenergiepreise des Stromkostenzuschusses lagen. Die Reduktion auf 25 Cent/kWh wäre retrospektiv bereits einige Monate früher gerechtfertigt gewesen. Der Stromkostenzuschuss hat durch den unteren Referenzenergiepreis von 10 Cent/kWh Mehrbelastungen für Endkund:innen reduziert und zur Eindämmung der Inflation beigetragen – insbesondere im Jahr nach seiner Einführung im Dezember 2022 (das heißt von Dezember 2022 bis November 2023). Durch das Auslaufen des Stromkostenzuschusses ist in der Tendenz noch bis Ende 2025 von einem inflationssteigernden Effekt der Strompreise auszugehen.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Veranschaulichung der Auszahlung des Stromkostenzuschusses in Abhangigkeit des Energiepreises gema Stromlieferungsvertrag	7
Abbildung 2: Effektiver Energiepreis der Endkund:innen in Abhangigkeit des Energiepreises gema Stromlieferungsvertrag	8
Abbildung 3: Phasen der Analyse	10
Abbildung 4: Energiepreise (Standardprodukt) wahrend der Gultigkeit des Stromkostenzuschusses	10
Abbildung 5: Verteilung der angebotenen Energiepreise in den Phasen des SKZ	11
Abbildung 6: Tarifentwicklung im Vergleich zu Grohandels-Benchmarks	13
Abbildung 7: Tarifentwicklung im Vergleich zu Grohandels-Benchmarks (Zoom auf den Zeitraum vor Einfuhrtung des Stromkostenzuschusses)	13
Abbildung 8: Tarifentwicklung im Vergleich zu Grohandels-Benchmarks (Zoom auf die Phasen wahrend und nach Einfuhrtung des Stromkostenzuschusses)	14
Abbildung 9: Durchschnitt und Streuung der Energiepreise von Haushaltskundenvertragen (HH: Haushalte, STD: Standardabweichung)	15
Abbildung 10: Durchschnitt und Streuung der Energiepreise von Vertragen fur Haushaltkund:innen und fur Kleinunternehmen	16
Abbildung 11: Vergleich der Energiepreise von Haushaltskundenvertragen mit moglichen Beschaffungsstrategien	18

